

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19. Januar 2026

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

J. Grommes; S. Houben-Meessen; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

**R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel;
Ratsmitglieder**

M. Staner - Generaldirektor

Fehlt entschuldigt: /

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2025 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Immobilien

3. Städtebaugenehmigungsantrag Constructions GL – n° 3640 – Errichtung von 2 Reihenhäusern und Schaffung eines Fahrradweges und Bürgersteigs – Limburger Straße, 145 – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung im Rahmen des Wegedekrets
4. Schulgemeinschaft Walhorn-Lontzen Abteilung Primar – Umbau und Erweiterung der Schule Walhorn – Bauauftrag zur Bezeichnung der Unternehmer

Gemeindepersonal

5. Einstellung eines Vollstreckungsbeamten für die Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl - Genehmigung eines Kooperationsabkommens

Verschiedenes

6. Neubau Schule Herbesthal – Ankauf von Mobiliar für die neuen Räumlichkeiten
7. Gemeindeverwaltung – Bezeichnung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf die Erstellung eines Inventars über die verarbeitenden Daten, sowie für ein Inventar über die Sicherheit und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Daten
8. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2025 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2025 mit 17 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes; S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren; R. Franssen; H. Loewenau; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel;)

2. Mitteilungen

/

Immobilien

3. Städtebaugenehmigungsantrag Constructions GL – n° 3640 – Errichtung von 2 Reihenhäusern und Schaffung eines Fahrradweges und Bürgersteigs – Limburger Straße, 145 – Gutachten nach öffentlicher Untersuchung im Rahmen des Wegedekrets

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und Y. Heuschen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, insbesondere die Bestimmungen, welche die Veröffentlichungsmodalitäten von verschiedenen Städtebau- und Parzellierungsanträgen festlegen;

In der Erwägung, dass ein Antrag eingereicht wurde durch der Gesellschaft Constructions GL, mit Sitz in 4621 Fléron, Rue des Bouhys, 66 zwecks Errichtung von 2 Reihenhäusern und eines Fahrradweges und Bürgersteigs gelegen Limburger Straße, 145 in 4710 Lontzen - katastriert Gem. I, Flur D, n° 64K;

In der Erwägung, dass der vollständige Antrag in Anwendung von Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches Gegenstand eines Hinterlegungsbescheids vom 24. Oktober 2025 und eines Beweises über die formelle Vollständigkeit gewesen ist, der am 31. Oktober 2025 versendet wurde;

In Anbetracht, dass dieses Projekt im Wohngebiet mit ländlichem Charakter im Sektorenplan liegt;

In der Erwägung, dass das am 26. November 2025 übermittelte Gutachten der DGO3 – Abteilung Natur und Forstwesen günstig ist;

In der Erwägung, dass das am 26. November 2025 übermittelte Gutachten des KBARM günstig ist;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel D.VIII.6 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, in der Zeit vom 05. November 2025 bis zum 05. Dezember 2025 eine öffentliche Untersuchung vorgenommen worden ist;

In der Erwägung, dass eine öffentliche Untersuchung aus folgenden Gründen durchgeführt werden muss:

R.IV.401 7° die Anträge auf Städtebaugenehmigung die in Artikel D.IV.41 genannt werden. In diesem Fall Abänderung des kommunalen Wegenetzes.

In Anbetracht, dass zwei Beschwerden (Ehepaar) während der Veröffentlichung eingegangen sind;

In Anbetracht, dass die abgegebenen Bemerkungen wie folgt zusammengefasst werden können:

- zu hoch -9m; das Gebäude muss sich an die mittlere Höhe der Nachbargebäude anpassen;

In Anbetracht, dass keine Reklamation die Abänderung des kommunalen Wegenetzes betrifft;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Abänderung des kommunalen Wegenetzes im Rahmen der Städtebaugenehmigung Construction GL gut zu heißen.

Artikel 2 - Gegenwärtigen Beschluss das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zu übermitteln.

4. Schulgemeinschaft Walhorn-Lontzen Abteilung Primar – Umbau und Erweiterung der Schule Walhorn – Bauauftrag zur Bezeichnung der Unternehmer

1. Genehmigung des Lastenheftes und der Kosten

2. Wahl des Vergabeverfahrens

Nach Anhörung der Schöffin S. Houben-Messen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen (u.A.: das Wappen soll erhalten bleiben und in das Projekt integriert werden);

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 36;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In der Erwägung, dass für den Umbau und die Erweiterung der Gemeindeschule Walhorn die entsprechenden Unternehmen bezeichnet werden müssen;

In der Erwägung, dass seitens der Projektautoren, das Architekturbüro &sens architectes scprl, Place Sommeleville 59 in 4800 Verviers, welche durch den Beschluss des Gemeindegremiums vom 4. April 2024 beauftragt wurden, das Lastenheft für die Vergabe eines Bauauftrags erstellt wurde;

In der Erwägung, dass das Lastenheft die Bezeichnung eines Unternehmens in einem einzelnen Los vorsieht und der vorliegende Auftrag nicht in Lose unterteilt wird;

In der Erwägung, dass aus folgenden Gründen beschlossen wurde, diesen Auftrag nicht in Lose zu unterteilen:

- Die Aufteilung würde eine Koordinierung der Auftragnehmer der verschiedenen Lose erforderlich machen, was die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags ernsthaft gefährden und Sicherheitsprobleme verursachen könnte. Zur Erinnerung: Die Schule muss während der Dauer der Arbeiten funktionsfähig bleiben.
- Eine Aufteilung in Lose würde es nicht ermöglichen, die Ausführungsfristen so zu kontrollieren, dass die vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden können.
- Alle Arbeiten und Leistungen können von einem einzigen Unternehmen durchgeführt und/oder ausgeführt werden.

In der Erwägung, dass der Inhalt und der Umfang der Lastenhefte im Rahmen einer Arbeitssitzung des Gemeinderats am 12. Januar 2026 vorgestellt und besprochen wurde;

In der Erwägung, dass die Arbeiten geschätzt werden auf 3.600.000 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im „Offenen Verfahren“ vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der Regionaleinnehmer A. Hoffmann ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2026 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (Artikel OB PR 20 72 EWK 72 00);

Beschließt mit 10 Ja-Stimmen (P. Thevissen, J. Grommes, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, G. Laschet, M. Loch, S. Cloot, Y. Heuschen) und 7 Nein-Stimmen (R. Franssen, V. Hagelstein-Schmitz, A. Jonas, P. Köttgen, H. Loewenau, N. Kittel, E. Simar)

Artikel 1 - Es wird ein Bauauftrag zur Bezeichnung von Unternehmen für Umbau und die Erweiterung der Gemeindeschule Walhorn, gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Artikel 2 – Die Kosten des unter Artikel 1 angeführten Auftrags belaufen sich auf 3.600.000 EUR einschl. MwSt. und werden genehmigt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Lastenheft aufgeführt sind und werden genehmigt.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen, sowie an die SPI und die Projektautoren.

Gemeindepersonal

5. Einstellung eines Vollstreckungsbeamten für die Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl - Genehmigung eines Kooperationsabkommens

Nach Anhörung der Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. Juni 2016, womit Herrn Guy UERLINGS als Vollstreckungsbeamter, für 4 Stunden pro Woche, ab dem 1. September

2016, für die Bearbeitung der Verwaltungsstrafen der Gemeinde Lontzen, vertraglich, auf unbestimmte Dauer, bezeichnet wurde;

In der Erwägung, dass damals die finanzielle Beteiligung der vier Nordgemeinden auf Basis des Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl berechnet und die Verteilung der Arbeitsstunden auf die 4 Gemeinden dementsprechend wie folgt festgelegt wurden:

Eupen	19 Stunden
Kelmis	8 Stunden
Lontzen	4 Stunden
Raeren	7 Stunden;

In der Erwägung, dass Herr Guy UERLINGS seinen Antrag auf den gesetzlich vorgezogenen Ruhestand ab dem 1. Mai 2026 eingereicht hat und sein Amt als Vollstreckungsbeamter somit zum 30. April 2026 niederlegen wird;

In der Erwägung, dass demnach die Stelle eines/-er Vollstreckungsbeamten/-in am 1. Mai 2026 vakant wird und die Stadt Eupen bereits die nötigen Schritte eingeleitet hat, bezüglich einer gemeinsamen Anwerbung für die 4 Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl;

In der Erwägung, dass die 4 Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren bis dato jeweils Arbeitgeber des Vollstreckungsbeamten gewesen sind, dies im Verhältnis zu dem oben genannten Stundenkontingent;

In der Erwägung, dass nun bei der Neubesetzung der Stelle des Vollstreckungsbeamten die Stadt Eupen als offizieller Arbeitgeber fungieren und die Kosten gemäß eines Kooperationsabkommens anteilmäßig verrechnet werden sollen;

In der Erwägung, dass der künftige Vollstreckungsbeamte somit nur noch einen offiziellen Arbeitgeber hat und einen Ansprechpartner bei administrativen Fragen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses;

In der Erwägung, dass dies eine deutliche Vereinfachung der administrativen Prozesse bedeutet bei gleichbleibenden Kosten;

In der Erwägung, dass es demnach ebenfalls erforderlich ist, das beiliegende Kooperationsabkommen zwischen den 4 Gemeinden der Polizeizone Weser-Göhl (Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren) abzuschließen, welches folgendes beinhaltet:

1. Gegenstand der Kooperation

Die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vereinbaren die Bezeichnung eines gemeinsamen Vollstreckungsbeamten. Die Kooperation verlängert sich stillschweigend jährlich.

Die Kostenabrechnung erfolgt anteilig pro Jahr, am Anfang eines jeden Jahres.

2. Durchführungsmodalitäten der Kooperation

Zur praktischen Durchführung der Kooperation

- *stellt die Stadt Eupen einen Vollstreckungsbeamten ab 01.03.2026 für 38 Stunden/Woche ein. Diese Person sollte mindestens folgende Qualifikationen und Fähigkeiten aufweisen:*
 - *im Besitze eines Masterdiploms oder eines gleichgestellten Diploms sein*
 - *oder im Besitz eines Bachelordiploms der Rechte bzw. der Rechtspraxis oder eines gleichgestellten Diploms sein*
 - *die vorgeschriebene Ausbildung von 20 Stunden gemäß Kgl. Erlass vom 21. Dezember 2013 bestehen*

- gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch nachweisen können
- im Besitz des Führerscheins Klasse B sein

- stellt die Stadt Eupen den Arbeitsplatz und das nötige Arbeitsmaterial, sowie alle anfallenden Ressourcen zur Verfügung.
- übernimmt die Stadt Eupen die Personalverwaltung.
- ergeben sich die Kosten dieser Einstellung aus der Besoldung im Rang B1 oder A1, den Entschädigungen und Weiterbildungen, die der Vollstreckungsbeamte beanspruchen kann.

- wird die Kostenabrechnung wie folgt gestaltet:
- Abrechnung der Gesamtkosten nach % auf Basis der Arbeitsleistung/Woche

Gemeinde	Arbeitsleistung	
Eupen	19 Stunden/Woche	50,00%
Kelmis	8 Stunden/Woche	21,05%
Lontzen	4 Stunden/Woche	10,53%
Raeren	7 Stunden/Woche	18,42%

- Abrechnung erfolgt jährlich bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres
- Die Stadt Eupen macht die Kostenverteilung auf die anderen Gemeinden.

In der Erwägung, dass Herr Guy UERLINGS zum 1. Mai 2026 sein Amt niederlegen wird und die Einstellung des neuen Vollstreckungsbeamten bereits ab dem 1. März 2026 erfolgen soll, so dass eine ausreichende Anlernzeit gegeben und eine ordnungsgemäße Übergabe möglich ist;

Beschließt mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen und ... Enthaltungen:

Artikel 1 – Das Kooperationsabkommen zwischen den Gemeinden der Zone Weser-Göhl wird zur Kenntnis genommen und bewilligt.

Artikel 2 – Vorliegender Beschluss wird dem Personaldienst, dem Finanzdienst der Gemeinde sowie den Gemeinden Eupen, Kelmis und Raeren übermittelt.

Verschiedenes

6. Neubau Schule Herbesthal – Ankauf von Mobiliar für die neuen Räumlichkeiten

1. Wahl des Vergabeverfahrens

2. Genehmigung der Kosten und der Leistungsbeschreibung

Nach Anhörung der Schöffin S. Houben-Messen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds H. Loewenau;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42;

In der Erwägung, dass es gilt für die neue Gemeindeschule Herbesthal Mobiliar für folgende Bereiche anzuschaffen:

- Sitzmöbel für den Esssaal

- Tafeln für die Primarschulklassen
- Mobiliar für das Lehrerzimmer
- Bürotische und Stühle für die Lehrer
- Mobiliar für den Verwaltungsbereich (Sekretariat + Direktion)
- Mobiliar/Sitzgelegenheiten für die pädagogischen Flure

In der Erwägung, dass seitens der Schulleitung und des Lehrerkollegiums Beispiele von Mobiliar rausgesucht wurden und auf dieser Basis eine entsprechende Preisanfrage erstellt, werden soll;

In der Erwägung, dass die Kosten geschätzt werden auf 70.000,00 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit im Verhandlungsverfahren vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass der Regionaleinnehmer A. Hoffmann ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2026 ein entsprechendes Budget (Artikel 20.72.74.22) vorgesehen wurde;

Beschließt mit einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Lieferauftrag für den Ankauf von Mobiliar für die Räumlichkeiten der neuen Schule gemäß Art 42 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 70.000,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. Gemeindeverwaltung – Bezeichnung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf die Erstellung eines Inventars über die verarbeitenden Daten, sowie für ein Inventar über die Sicherheit und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Daten

Nach Anhörung der Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGV);

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen ebenfalls dem Datenschutz unterliegt und unter anderem im Rahmen des Datenschutzes verpflichtet ist, ein Inventar der Verarbeitungstätigkeiten der Daten zu führen bzw. zu erstellen;

In der Erwägung, dass sich dieses Inventar als ein Dokument zusammenfassen lässt, das die von der Gemeinde durchgeführten Verarbeitungen von Daten zusammenfasst;

In der Erwägung, dass es sich dabei weder um eine Datenbank handelt noch um eine Wiedergabe der von der Verwaltung verarbeiteten Daten. Es handelt sich um eine

Gesamtübersicht über die Verarbeitungen. Es enthält auch genaue Angaben zu jeder einzelnen Verarbeitung (welche Daten, welche Aufbewahrungsdauer, welcher/welche Zweck(e) usw.). Es kann somit als Referenz für das Datenmanagement dienen und ist vor allem das erste Dokumentationsinstrument, mit dem die Konformität der Gemeindeverwaltung mit der DSGVO nachgewiesen werden kann.

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, dieses Inventar kontinuierlich zu aktualisieren (neue Verarbeitungen oder zu löschende Verarbeitungen oder Anpassungen an die Vorschriften);

In der Erwägung, dass die Erstellung eines solchen Inventars durch die Gemeindeverwaltung alleinig nicht umgesetzt werden kann, da es sich um einen enormen Arbeitsaufwand handelt und die entsprechenden Kenntnisse in dieser spezifischen Materie nicht vorhanden sind;

In der Erwägung, dass für die Erstellung eines solchen Inventars eine professionelle Begleitung durch ein auf Datenschutz spezialisiertes Unternehmen erforderlich ist;

In der Erwägung, dass sich die Gemeinden Amel, Burg-Reuland, Büllingen, Bütgenbach, Kelmis und Lontzen zusammengesetzt haben, um das Thema Datenschutz gemeinsam anzugehen und um gemeinsam ein entsprechendes Unternehmen zu kontaktieren/zu beauftragen, da die Prozesse in den Gemeindeverwaltungen in vielen Bereichen ähnlich sind, Synergien bei der Erstellung dieser Inventare geschaffen und hierdurch Kosten eingespart werden können;

In der Erwägung, dass es gilt in einer ersten Phase ein Beratungsunternehmen zu bezeichnen für die Erstellung eines gesamten Inventars über die verarbeitenden Daten in den Gemeindeverwaltungen, sowie für ein Inventar über die Sicherheit und erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Daten;

In der Erwägung, dass die Kosten, im Rahmen einer gemeinsamen Erstellung der Inventare über die verarbeitenden Daten, mit den oben genannten Gemeinden, geschätzt werden auf ca. 20.500 EUR einschl. MwSt.;

In der Erwägung, dass der Auftrag somit auf angenommene Rechnung gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

In der Erwägung, dass durch diese Maßnahme den gesetzlichen Anforderungen in Sachen Datenschutz nachgekommen wird;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2026 ein entsprechendes Budget (Artikel OB PR 20 72 EWK 74 22) vorhanden ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag erteilt, für die Bezeichnung eines Beratungsunternehmens im Hinblick auf die Erstellung eines Inventars über die verarbeitenden Daten in den Gemeindeverwaltungen, sowie für ein Inventar über die Sicherheit und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Daten, gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge.

Artikel 2 - Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 20.500,00 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

8. Fragen an das Gemeindkollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:

Das Ratsmitglied E. Simar stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Betreff: Unterzeichnung der Charta „Ville Amie Démence „ „Demenzfreundliche Stadt/Gemeinde“ – proaktives kommunales Engagement im Umgang mit Demenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Demenz (einschließlich der Alzheimer-Krankheit) betrifft eine wachsende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern und wirkt sich unmittelbar auf das kommunale Leben aus: Zugang zu Dienstleistungen, Mobilität, Sicherheit im öffentlichen Raum, Inklusion, Unterstützung pflegender Angehöriger sowie Orientierung zu bestehenden Hilfsangeboten. Vor diesem Hintergrund soll die von der Alzheimer Liga ASBL vorgeschlagene Charta "**La charte Ville Amie Démence**" (Demenzfreundliche Gemeinde) die lokalen Behörden dazu ermutigen, sich konkret für die Inklusion und die Lebensqualität der betroffenen Personen einzusetzen – entlang von fünf Schwerpunkten: Sensibilisierung, Recht auf Anderssein, Information und Orientierung, Aktionen und Aktivitäten, sowie Austausch- und Konsultationsprozesse.

In der Nähe der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben mehrere Gemeinden (Herve, Verviers, Thimister-Clermont) die Charta bereits unterzeichnet, was zeigt, dass dieser Ansatz realistisch und übertragbar ist.

Hierzu meine Fragen:

1. Hat unsere Gemeinde und/oder unser ÖSHZ die Unterzeichnung der von der Alzheimer Liga ASBL vorgeschlagenen Charta „Demenzfreundliche Stadt/Gemeinde“ bereits in Erwägung gezogen?
2. Ist das Kollegium bereit, dem Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zur Unterzeichnung der Charta vorzulegen, um unsere Gemeinde in eine proaktive Dynamik der Inklusion von Menschen mit Demenz und der Unterstützung ihrer Angehörigen einzubinden?
3. Ist das Kollegium im Rahmen der Sozialkommission bereit, eine strukturierte lokale Konsultation (ÖSHZ, ambulante Hilfsdienste, Alten- und Pflegeheime/Tagesstätten, Ärztinnen/Ärzte und paramedizinische Dienste, Vereinigungen, pflegende Angehörige) zu organisieren, um zu einem kommunalen Aktionsplan „Demenzfreundliche Gemeinde“ mit Zeitplan und klar benannten Verantwortlichkeiten zu gelangen?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Etienne Simar

Antwort E. Jadin

Vielen Dank für die Frage auf die ich sehr kurz antworten werde.

Derzeit liegt uns keine entsprechende Anfrage zur Unterzeichnung der Charta vor. Die Charta „Demenzfreundliche Stadt/Gemeinde“ ist mir allerdings bekannt.

Ich schlage vor, dieses Thema auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu setzen, um es dort weiter zu thematisieren.

Frage 2:

Das Ratsmitglied P. Köttgen stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Bezugnehmend auf Ihre Antwort zur Frage meines Kollegen Herr Simart auf der Gemeinderatssitzung vom 24/09/24, wurde gesagt, dass die Straßenmarkierungen vergangenes Jahr „insofern das Wetter mitspielt“ angebracht werden sollten, leider sind weiterhin noch Straßenmarkierungen anzubringen.

Grade bei schlechten Sichtverhältnissen sowie bei der Nutzung von Assistenzsystemen wie z.B. Spurhalteassistenten, sind Begrenzungslinien essenziell und tragen zur Sicherheit im Straßenverkehr bei.

Ist für das Anbringen der Markierungen in diesem Jahr ein Zeitrahmen vorgesehen?

Werden unsere Arbeiter vor dem Hintergrund der Schulprojekte hierfür Zeit finden, oder ist geplant, die Arbeiten durch einen externen Dienstleister ausführen zu lassen?

Ich bedanke mich vorab für Ihre Antwort

Pascal Köttgen
Union-Fraktion

Antwort W. HEEREN

Sehr geehrter Herr Köttgen,

wie Ihnen bekannt sein dürfte, hatte der für die Straßenmarkierungsarbeiten zuständige Mitarbeiter einen privaten Rückschlag, der zu einem verständlichen, zeitweisen Ausfall führte.

Trotz dessen wurden im Jahr 2025 insgesamt über 600 Liter Farbe für Straßenmarkierungen eingesetzt, überwiegend für Zebrastreifen und Parkplatzmarkierungen.

Für das Jahr 2026 ist ein Zeitfenster für Straßenmarkierungsarbeiten eingeplant. Dieses ist jedoch – wie allgemein bekannt – abhängig von Wetterlage und Personalverfügbarkeit.

Eine Auslagerung der Arbeiten ist nicht vorgesehen. Lediglich auf Streckenabschnitten, auf denen ohnehin Maßnahmen im Rahmen des Wegeunterhalts durchgeführt werden, kann eine Vergabe an Dritte erfolgen.

Ich hoffe hiermit Ihre Frage beantwortet zu haben

Frage 3:

Das Ratsmitglied A. Jonas stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Anfang des Jahres erhielt ich als Anwohner der Neutralstraße ein Schreiben zu den geplanten Sanierungsarbeiten an der Neutralstraße (siehe Anhang).

Ich denke, dass ich im Namen weiterer Anwohner, sowie der ansässigen Unternehmen sprechen darf, und bedanke mich für die Klarstellung, dass es derzeit keine Hinweise auf einen Baubeginn im Jahr 2026 gibt.

Nichtsdestotrotz ist uns allen bewusst, dass diese Arbeiten früher oder später umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund möchte ich zunächst fragen, ob wesentliche Informationen seitens des Ministeriums für Mobilität und Infrastruktur, sobald sie vorliegen, zeitnah und inkl. entsprechender Pläne an die Anwohner weitergeleitet werden können?

Ist seitens der Gemeinde vorgesehen, die gesamte Bevölkerung darüber zu informieren, dass aktuell keine Hinweise auf einen Baubeginn im Jahr 2026 bestehen? Die Neutralstraße stellt eine zentrale Verkehrsachse für die gesamte Bevölkerung dar. Viele gehen derzeit von einem Baubeginn im Jahr 2026 aus und machen sich bereits jetzt Sorgen darüber, wie, wann und über welche Wege sie künftig zur Schule, zur Arbeit oder zu den Geschäften gelangen können. Hierfür bieten sich einfache und effektive Kommunikationswege an, wie beispielsweise die Facebook-Seite der Gemeinde oder auch das Infoblatt.

Antwort P. THEVISSSEN:

Zum Projekt Neutralstraße gab es in der Vergangenheit bereits mehrfach Gespräche, allerdings war lange Zeit kein konkreter Fortschritt sichtbar.

Schon während der Corona-Zeit hat es im Gemeinderat eine Arbeitssitzung gegeben, in der das Thema behandelt wurde.

Nun hat das Straßenbauministerium der wallonischen Region in Verviers für den 22. Januar um 10:30 Uhr zu einer weiteren Arbeitsversammlung eingeladen. An dieser Versammlung werden wir – wie auch an allen vorherigen – selbstverständlich teilnehmen. Nach einer längeren Informationspause sollen nun wieder Mitteilungen seitens des Ministeriums erfolgen.

Wichtig ist dabei: Es handelt sich um eine Arbeitsversammlung, nicht um die Vorstellung eines definitiven Plans oder eines endgültigen Projekts.

Der Anlass der aktuellen Nachfrage liegt vor allem bei den Geschäftsleuten in der Rue de Vienne – nicht bei den Anwohnern. Auf Initiative der beiden Gemeinden und in Zusammenarbeit mit der ADL wurden die Geschäftsleute proaktiv angeschrieben. Ziel war es, transparent mitzuteilen, dass derzeit keine Informationen vorliegen, die auf einen Baubeginn im Jahr 2026 hindeuten.